

Die Gemeinde Übersee erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 271) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 i.V.mit Art. 79 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), folgende

## **Satzung über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Einfriedungen sind solche Anlagen, die den Zweck haben, ein Grundstück oder Grundstücksteile nach Außen gegen Einwirkungen oder Einsicht zu schützen oder gegen Verlassen abzuschließen oder von öffentlichen Verkehrsflächen so wie von Nachbargrundstücken abzugrenzen.  
Einfriedungen sind auch Anlagen, die abirrende Gegenstände zurückhalten sollen, wie etwa Ballfanggitter an Sportplätzen, Spielplätzen von Kindergärten, Tennisplätzen. Einfriedungen als bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Einfriedungen, wie etwa Metall-, Holz-, Kunststoffzäune, Einfriedungsmauern. Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind, sind insbesondere Hecken und sonstige Anpflanzungen.
- (2) Bauzäune, die nur vorübergehend während der Dauer von Bauarbeiten aufgestellt werden, gelten nicht als Einfriedungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Öffentliche Verkehrsanlagen sind alle dem öffentlichen Verkehr mindestens tatsächlich dienenden Flächen.

### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich und Verpflichtung**

- (1) Einfriedungen, gleichgültig ob sie der Baugenehmigung nach der BayBO bedürfen oder nicht, sind unbeschadet anderer Rechtsvorschriften (wie z.B. des bürgerlichen Rechts, der Bau-, Straßen- und Naturschutzgesetze), nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zulässig.
- (2) Verpflichtet sind die Eigentümer von Grundstücken und die Nutzungsberechtigten.

### **§ 3**

#### **Abstände**

- (1) Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsanlagen müssen von diesen folgende Abstände einhalten:
  - a) Bei vollausgebauten Straßen, Wegen und Plätzen mindestens 0,5 Meter, gemessen vom Rand der befestigten, nicht wassergebundenen Fahrbahn.
  - b) Bei nicht ausgebauten Straßen, Wegen und Plätzen mindestens 1 Meter vom erkennbaren Fahrbahnrand, jedoch mindestens 2,5 Meter von der Fahrbahnmitte.
  - c) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen bei allen Straßen, Wegen und Plätzen, ganz gleich ob vollausgebaut oder nicht, mindestens 0,5 Meter von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie. Entlang von ausgebauten Wegen brauchen keine Abstände eingehalten zu werden.

#### **§ 4 Höhe der Einfriedung**

Die Höhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsanlagen darf 1 Meter nicht übersteigen. Die Höhe wird ab Oberkante der fertigen Verkehrsanlage (§1 Abs. 3) gemessen.

#### **§ 5 Unterhalt**

Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

#### **§ 6 Baustoffe und Bauteile**

- (1) Einfriedungen müssen einfach gehalten werden, sich dem Gebäudecharakter anpassen und sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Insbesondere dürfen folgende Baustoffe oder Bauteile nicht verwendet werden: Stein- und Betonsockel mit einer Höhe von mehr als 0,20 Meter, ferner Schilfmatten, Platten, geschlossene Bretterzäune, nicht verputzte Betonsäulen (ausgenommen steinmetzmäßig bearbeitete Betonsäulen), nicht ausgefugte Säulen aus Bruchsteinen, Kunststoffe (mit Ausnahme solcher Kunststoffe, die eine dauernd holzähnliche Farbe haben) und Mauern. Maschendraht an öffentlichen Verkehrsanlagen ist nur in Verbindung mit lebendem Zaun zulässig.
- (2) Stacheldraht darf nur an Dauerviehweiden verwendet werden, wenn dieser durch Holzblenden zur Verkehrsanlage hin abgedeckt wird.

#### **§ 7 Lebende Zäune**

- (1) Einfriedungen aus Anpflanzungen sind so zu pflanzen und zu unterhalten, dass die in §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Abstands- und Höhenmaße eingehalten werden. Das gleiche gilt für natürlich entstandene Einfriedungen. Die Einfriedungen sind rechtzeitig zurückzuschneiden.
- (2) Lebende Zäune müssen abweichend von § 3 Buchstabe c mindestens 0,5 Meter von öffentlichen Gehwegen entfernt sein, wenn Pflanzen mit Stacheln oder Dornen (wie etwa Weißdorn, Berberitze, Rosen) verwendet werden und solche Zäune nicht hinter Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind, gehalten werden. Bei solchen Hecken hinter Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind, dürfen Zweige von Pflanzen mit Stacheln oder Dornen nicht weiter als bis auf 0,50 Meter Abstand zum öffentlichen Gehweg durch die Einfriedung (bauliche Anlage) ragen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Einfriedungen hinter bauaufsichtlich genehmigten Einfriedungen, soweit sie die Höhen- und Abstandsmaße der genehmigten Zäune einhalten.

## **§ 8**

### **Vorschriften in Bebauungsplänen – Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Soweit Vorschriften dieser Satzung in rechtsverbindlichen Satzungen von Bebauungsplänen enthalten sind, bleiben diese unberührt.
- (2) In Satzungen von Bebauungsplänen können Bestimmungen getroffen werden, die von dieser Satzung abweichen.
- (3) Von Bestimmungen dieser Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO gewähren.

## **§ 9**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung enthaltenen Gebote und Verbote können als Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet werden. Die Zuständigkeit der Gemeinde Übersee ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung zum Ordnungswidrigkeitengesetz.
- (2) Ferner kann bei Zuwiderhandlungen die Herstellung rechtmäßiger Zustände nach den Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersee, 25.02.2008

Gnagl, 1. Bürgermeister